

Aktenzeichen:
10 O 27/23



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Beschluss

Eingegangen

09. Juni 2023

RA Wiesheier

In dem Rechtsstreit

Pro Rauchfrei e.V., v.d.d. Mitglieder des Vorstandes Stephan Weinberger und Wolfgang Polak,
Leopoldstraße 104, 80802 München
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang **Wiesheier**, Königstraße 132, 90762 Fürth, Gz.: 240/288/22371

gegen

Giuseppe Bruni-Clementelli, Karlsbader Straße 4, 73540 Heubach
- Antragsgegner -

wegen Unterlassung wettbewerbswidriger Handlungen

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dietze, wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden allein - gemäß den §§ 3, 8 Abs. 1 UWG, § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG, § 7 Abs. I, II BWLNiRSchG, § 92 Abs. 2, 890, 935 ff ZPO am 05.06.2023 beschlossen:

1.

Dem Antragsgegner wird geboten, es zu unterlassen, in der eigenen Gaststätte in Heubach, Karlsbader Straße 4, das Rauchen zu dulden oder zu gestatten, sofern nicht die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 7 Abs. II Nr. 1 BWLNiRSchG, nach § 7 III BWLNiRSchG oder nach § 7 II Nr.2 BWLNiRSchG vorliegen.

2.

Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

3.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Streitwert: 10.000 €

Gründe

Wegen der Begründung wird auf die Antragsschrift, den Schriftsatz vom 02.06.2023 und die vorgelegten Anlagen verwiesen. Das Gericht hält diese Begründung für zutreffend.

Der Antragsteller hat bei der Zustellung des Beschlusses die Antragsschrift und den Schriftsatz vom 02.06.2023 sowie die vorgelegten Anlagen beizulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dietze

Vorsitzender Richter am Landgericht